

Das kroatische Gewohnheitsrecht vom Jahre 1551 und 1553.

Von

Dr. Ludwig von Thallóczy,

k. und k. Sektionschef in Wien.

Im Archive des Grafen Fanfogna in Traù wurde ein zwar unvollständiges, aber kostbares Monument über das Gewohnheitsrecht aufgefunden, welches uns Aufschluß gibt über das Erb- und Urbarialrecht oder vielmehr über Rechtsgebräuche, welche in dem Gebiete zwischen Knin und Nona auf Grund der damaligen mündlichen Tradition herrschten.

Dem Datum nach wurde der erste Teil des Schriftstückes am 12. Februar 1551 in Novigrad, einem Seestädtehen am Ende des Morlakischen Kanals, verfaßt. Der zweite Teil trägt das Datum vom 20. März 1553. Die Abschrift desselben aus den Akten des Zaratiner Proveditoren Anton Hlavagieri besorgte ein Gerichtsbeamter und band dieselben nach der Sitte, die damals in den italienischen Familienarchiven herrschte, mit Akten verschiedenen Inhaltes in ein Konvolut zusammen.

Was die Entstehung dieser Schriftstücke betrifft, so ist es unzweifelhaft, daß die venezianische Regierung in Zara es für notwendig erkannte, die in der Umgebung herrschenden Rechtsgebräuche zu sammeln, weil für das Rechtsverfahren in den Städten Gemeindestatuten maßgebend waren, während das Privatrecht auf dem Festlande ein Gemisch der verschiedensten Rechtsgebräuche darstellt, so daß sich unter diesen Umständen die Notwendigkeit eines besonderen Führers unabweislich herausstellte. Diese Sammlungen waren ausschließlich in kroatischer Sprache verfaßt, denn die Muttersprache der Bevölkerung im Innern Dalmatiens war eben die kroatische, wiewohl die italienische Sprache ausschließlich die „herrschende“ war. Außer Seeleuten und jenen, die mit den Stadtbewohnern in nähere Berührung kamen, sprach niemand eine andere Sprache. Wer die nachstehend veröffentlichte Sammlung besorgt hat, weiß ich nicht, ebensowenig ist es mir bekannt, wie die Fragen formuliert waren. Bloß aus der Entwicklung des Werkes ist ersichtlich, daß der Verfasser eine bestimmte Gruppierung vor Augen hatte. Mit römischen Ziffern sollen jene Stücke bezeichnet werden, welche zusammengehören.

In Abschnitt I ist die Rede vom Familienrechte, in II vom Verhältnis zwischen Grundherrn (*patronus*) und Lehensmann (*colonus*), in III vom Weidrechte, in IV vom Jagdrechte; V handelt von den Statuten der Feldpolizei, VI von der Weingartenbearbeitung, VII vom Besitzverkaufe, VIII vom Grenzrechte, Abschnitt IX spricht vom gemeinsamen Verfahren (*cooperatio*), X von den Funden und XI vom Schadenersatze.

Das Werk ist im übrigen nicht nach der Art der Venezianer Verordnungen und Gesetze kodifiziert, von einzelnen Gegenständen und verwandten Sachen ist häufig an verschiedenen Stellen die Rede (solche zerstreute Stellen sind in der Inhaltsfolge mit „Ad“ bezeichnet), doch scheint es, der Sammler habe nach Möglichkeit alles notiert, was von Wichtigkeit für das Leben der in Kommunen vereinten Bevölkerung war.

Jedenfalls nach kroatischen Originaltexten verfaßte Joannes de Morea eine italienische Übersetzung, und zwar in dem damals gebräuchlichen dalmatinisch-venezianischen Dialekte.

Um im vorhinein die Unvollständigkeit dieser Mitteilungen zu entschuldigen, ist zunächst zu erklären, daß bloß der italienische Text erhalten blieb. Wir müssen uns in diesem Falle mit ihm als Originaltext begnügen. Die Übersetzung scheint ziemlich wortgetreu zu sein, da der Übersetzer augenscheinlich das Bestreben zeigt, selbst die Gedanken- und Wortfolge des kroatischen Textes in italienischer Übersetzung zum Ausdrucke zu bringen. Doch ist diese Übersetzung in so mangelhafter Abschrift späterer Jahrhunderte erhalten, daß der Urtext stellenweise nur annähernd wiederhergestellt werden konnte. Überdies sind wir wegen unvorhergesehener Umstände nicht imstande, den italienischen Originaltext des I. Abschnittes zu publizieren, sondern bloß dessen Übersetzung; der II. Abschnitt wird hier hingegen im italienischen Text nebst Übersetzung mitgeteilt.

Mit Rücksicht auf die vorliegende Übersetzung bleibt zu erwähnen, daß sich dieselbe genau an den italienischen Text anschließt und sich von jeder freien Übertragung fernhält. Die zweifelhaften Stellen wurden nach Tunlichkeit genau bezeichnet, ebenso jene, wo der Text nicht ganz verständlich war. Diese Mängel möge jeder, der den in Frage kommenden Dialekt beherrscht, berichtigen.¹⁾

Unser Zweck bei der Publizierung dieses Dokumentes ist, zu zeigen, welche Rolle dem örtlichen Gewohnheitsrechte neben dem Landesrechte einzuräumen ist. Diese Fragmente haben nicht nur eine privatrechtliche und allgemeinrechtliche Wichtigkeit — diesem Umstande wäre keine allzugroße Bedeutung beizulegen — sondern auch den Vorzug, zu einem Zweige der ungarischen sozialhistorischen Wissenschaft hinzuleiten: zur Kenntnis der inneren Verhältnisse des kroatischen Volkes.

Unter diesem Gesichtspunkte wurde der kurzgefaßte Kommentar, welcher der Publikation des Textes vorangestellt ist, verfaßt.

1.

Bei Beurteilung des Gewohnheitsrechtes muß in erster Linie die Gegend in Betracht gezogen werden, in welcher dasselbe in Gültigkeit stand. Das hier Behandelte hatte in Kroatien Gültigkeit von Knin bis Nin, soweit sich die Županie Knin erstreckte. Dieses Komitat hieß von alters her ἡ Τηνήα²⁾ und dessen Hauptort (urbs) Knin, Tnin, Tinin: „τὸ Τενην“.³⁾

In diesem Gebiete siedelten sich im 7. Jahrhundert Kroaten an und diese Benennung repräsentiert den Sammelnamen jenes slawischen Stammes, welchem die

¹⁾ Zu Dank verpflichtet bin ich dem Herrn Hofrat Zacharo vom Oberlandesgerichte in Wien, welcher sich mir als geborener Zaratiner mit vielen wichtigen Fingerzeigen hilfreich erwiesen hat.

²⁾ Const. Porph., De adm. imp. Bonn, Kap. 30. Die geographischen Bestimmungen dieses viel besprochenen Quellenwerkes sind meist Korrekturen, doch Knin als zuverlässig. Bezüglich der Notizen gilt Rački, Mon. Slav. Mer. VII, p. 400—413.

³⁾ Ebendort, Kap. 31.

Führerrolle zukam. Hier saßen die Županc, später auch die Könige,¹⁾ hier war auch der Mittelpunkt der kroatischen katholischen Kirche.²⁾

Der Gebietsumfang von Knin entspricht beiläufig jenem Teile Dalmatiens, welcher vor der römischen Eroberung Liburnien hieß und von dem durch seine Körperkraft berühmten Illyrierstamme der Liburner bewohnt war. Die gewandten Seemänner an der Küste waren kühne Piraten, das Volk im Innern des Landes führte ein Hirtenleben und wohnte in Felshöhlen. Sein Reichtum bestand in Herden, die es vor Wölfen und Bären zu hüten hatte. Sie kleideten sich in Felle wilder Tiere, sammelten wilden Honig und standen zufolge der Natur ihrer Beschäftigung in fortwährendem gegenseitigen Kampf um die Weideplätze.³⁾ Ihr Boden, eine mit Gestrüpp bewachsene, felsige Gebirgsgegend, gab dem daselbst angesiedelten Volke seinen Charakter. In dem fortwährenden Kampfe, welchen es mit der Natur und auch unter sich führte, kam allein das Gewohnheitsrecht zur Geltung, welches in der Lebensweise des dort angesiedelten Teiles des Menschengeschlechtes ein ausdrucksvolles Element bildete.

Die römische Herrschaft brachte in die Geschichte dieses Landes nur insoweit eine Veränderung, als ein neues Element sich zum Herrscher über diesen Stamm erhob. Bei den Illyriern hatte sich bis zur Eroberung durch die Römer keinerlei ständige Zentralorganisation entwickelt, sie erhielten dieselbe von außen. Die Römer organisierten die neuerworbenen Gegenden und vereinigten das Gebiet von Norddalmatien bis zum Krkaflusse mit dem Mittelpunkte in Scardona, dem heutigen Skradin, zu einem Conventus. In diesem Zentrum, in Scardona, saß der römische Statthalter. Was an unbenütztem Lande vorgefunden wurde, kam in römische Hände, aber die besonderen Lebenssitten der autochthonen Bevölkerung ließen die Römer unangetastet, wie es auch nicht anders sein konnte. Das Gebiet von Knin besaß reichlich gute Gründe auf der Hochebene, wo das Getreide gut gedieh, auf dem Monte Cavallo, während am Vrbnik die Weinrebe gut fortkam. Diese fruchtbaren Gründe zogen die Römer an sich, die Wälder aber und den steinigen Karstboden überließen sie dem Hirtenvolke.⁴⁾

Auf diese Weise erlangten die fortschrittlichen Lebensanschauungen der römischen Eroberer das Übergewicht über die Sitten der illyrischen Stämme.

Das römische Recht ließ im ersten Jahrhundert nach der Eroberung der stammesfremden Bevölkerung seine Macht nicht fühlen; erst dann, als sich das bürgerliche Element vermehrte und die Besatzungen längere Zeit im Lande weilten, paßten sich beide Bevölkerungselemente teilweise einander an. Später ist unter dem Einflusse des Kaiserkultus die römische Herrschaft auch ethisch erstarkt und die Großen der einzelnen Stämme wurden aus politischen Gründen, in den Städten auch in bezug auf die Sprache zu Römern.⁵⁾ Mehr oder weniger ähnlich trug sich dies in dem ganzen damaligen Binnenlande von Dalmatien und Bosnien zu. Die Bewohner der unzugänglichen Berge lebten nach wie vor nach alter Weise. Die Römer kümmerten sich um sie nur dann, wenn es sich um Plünderung oder um Machtfragen handelte. In den Ortschaften

¹⁾ 1078 Edit. Szécsény: Svinimir; 1087 Oktober 8 Edit. Szécsény: Svinimir, Mon. Slov. Mer., p. 118, 145. Kézai, Endl. I, 118 und 119: „Sedes enim huius regis (der von Koloman besiegte Peter) et solium in Tenen erat civitate.“

²⁾ Bulić J., Hrv. spom. u kninskoj okolici. Zagreb 1888. Kninski episkopat S. Mariae 1076, 1077 und 1078. Mon. i. m. 112.

³⁾ Appianus de rebus Illyricis, cap. III; Florus II, 23, Juvenalis sat. III

⁴⁾ Auch heute nimmt der Bezirk von Knin in bezug auf die Bodensteuer die sechste Stufe in Dalmatien ein.

⁵⁾ In Scardona (Skradin) das kaiserliche Heiligtum. C. I. L. 2510.

nächst den Städten breitete sich das Römertum aus. Aber selbst auf diesen römischen Kulturpunkten dauerte die Einwirkung der Lokalsitten, wiewohl modifiziert, fort.

„Das illyrische Gewohnheitsrecht“ soll mit Rücksicht auf den großen Gebietsumfang, in welchem die illyrischen Stämme wohnten, nur als Gesamtbezeichnung gelten, mit welcher gesagt werden soll, daß infolge der gleichen Bodenformation und der gleichen Rasse, die darauf lebte, sich auch die gleichen Gebräuche entwickelten. Von der einst großen illyrischen Sprachgruppe erhielten sich bloß die sehr gemischten Dialekte der nördlichen und südlichen Albanesen. Im Hinblick auf ihr Ethnos leben einzig die Malisoren nördlich des Skutarisees fast durchwegs noch treu ihren altangestammten Sitten. Die Rechtsgebräuche dieser Malisoren, das sogenannte Lek Dukadginit (dieses Gesetzbuch wird mit dem Namen des Skenderbeg in Verbindung gebracht) sind nicht kodifiziert, aber sie haben sich in der lebenden Praxis erhalten.

Ih habe es auf Grund meiner Verbindungen versucht, durch einen Priester aufzeichnen zu lassen, was derselbe in dieser Hinsicht von alten Leuten in Erfahrung bringen konnte. Das Ergebnis war nicht bedeutend, aber es ergab eine Übereinstimmung in den Sitten der Hirtenillyrier in mancher Beziehung. Dadurch gewann ich auch ein Vergleichsobjekt für meinen Gegenstand und setzte analoge Fälle in den Notizen unter die einzelnen Abschnitte, um dadurch die Tatsache hervorzuheben, daß derartige Denkmäler allgemeiner Wichtigkeit nicht ausschließlich diesem oder jenem Volksstamme zugeschrieben werden können. Sie bilden vielmehr untereinander verbundene Glieder einer und derselben Kette. Auf die Frage wie diese Verbindung stattfindet, gibt die Lokalgeschichte Antwort.

Zur stufenweisen illyrisch-römischen Entwicklung gesellte sich noch die Völkerwanderung. Die Überfälle der Goten, Avaren und später der Slawen zertrümmerten die staatlichen Verbände im Innern Dalmatiens. Längs der Küste erhielt sich der Latinismus, in den Bergen und im Hochlande verschwand alles, was der römische Staat geschaffen. Trümmer des römischen Elementes kehrten in den ursprünglichen Zustand zurück, ihre Zahl verringerte sich und die von ihnen einst besiedelten Gegenden blieben herrenlos.

Als hernach die kroatischen Volksstämme Dalmatien besetzten, wurden sie die Herren der verödeten Ländereien. Sie waren, wie überhaupt die Südslawen, ein ackerbauendes Volk, das in Kommunen lebte, und obgleich die Masse der Eroberer keinerlei staatenbildende Fähigkeiten besaß, stand sie doch auf einer solchen Stufe des Stammesbewußtseins, daß sie gewisse Sitten als verbindlich für das Gesamtvolk betrachtete. Stammesgebräuche, Bruderschaften und Familien wurden zur bindenden allgemeinen Willensäuerung in dem betreffenden Rahmen, die einzelnen ordnen sich ihnen willig unter und halten daran trotz der veränderten Umstände bis heute fest.

Nachdem das Kroatentum im 7. Jahrhundert die Herrschaft über das einstige römische Gebiet erlangt hatte, begannen auch die ihm eigentümlichen Sitten der dortigen Entwicklung die Richtung zu geben.

Trotzdem unterscheidet sich hinsichtlich der sozialen Erscheinungen die kroatische Landnahme von der römischen wesentlich. Die Kroatenstämme besiegten und beherrschten die übriggebliebenen, teils bereits lateinisch-vlachisch, teils noch illyrisch sprechenden, wahrscheinlich numerisch geringen illyrischen Eingeborenen, aber die lateinische Sprache konnten sie nicht völlig unterdrücken. Auf diese Weise fand das römische Rechtselement in den Städten längs der Küste seinen Fortbestand. Das lateinische Element, welches sich seines eigenen Rechtes bediente, entwickelte sich demnach parallel neben dem slawisch-kroatischen Volke. Der kroatische König hatte

sein Recht,¹⁾ die Stellung der angeseheneren Oberhäupter der Bruderschaften involvierte gewisse Adelsrechte, das Volk lebte getreu seinen Sitten, und die Hirten, „Vlachen“, wie sie zum Unterschiede von den Slawen, ihren Besiegern, genannt wurden, kamen in eine untergeordnetere Stellung, lebten im übrigen aber auch weiterhin nach ihren eigenen alten Sitten. Die lateinischen Städtebewohner ergaben sich provisorisch zwar dem Könige, in ihrer internen Lebensführung jedoch blieben sie römisch und verharteten noch entschiedener auf dem altererbten Standpunkte ihrer Entwicklung, als der Doge von Venedig die Herrschaft über sie erlangte. So blieb es, bis König Koloman die Herrschaft über Kroatien erlangte (1097).

2.

Das Verhältnis Kroatiens und der unter der Herrschaft der Venezianer stehenden Städte Dalmatiens zu Ungarn gab Anlaß zu verschiedenartiger Auffassung sowohl der ungarischen als auch der kroatischen Geschichtsschreiber. „Eroberung“ oder „staatsrechtliches Übereinkommen“, das sind die Schlagworte, welche einander in diesem Streite entgegengesetzt wurden. Doch die gegenwärtige Frage dreht sich nicht darum.

Gleichwie anderwärts, konnten auch in Kroatien im 11. Jahrhundert die öffentlichen Rechtsmomente von den privatrechtlichen nicht gänzlich getrennt werden. Nur so viel mag gesagt sein, daß nach der souveränen Form, wie sie zu jener Zeit praktisch geübt wurde, der König der Herr der kroatischen Nation war. Das Volk selbst lebte nach seinen besonderen Gebräuchen, welche vom Vater auf den Sohn übergingen.

Als Koloman dieses Gebiet „erwarb“, wurde er dessen Herr, König, ja er wurde der mächtige, von niemandem abhängige Herrscher über das Volk. Was aus alter Zeit an staatsrechtlichen Momenten herübergekommen war, ging in die Hände Kolomans über und hierdurch stellte er die Herrschaft des ungarischen Staatsgesetzes her; die kroatische Nation wurde von ihm nicht vernichtet, er ließ ihr ihre Individualität. Insoweit war dies keine Eroberung im alten Sinne. Die ungarischen Waffen, der ungarische König, das ungarische Staatsrecht (*ország* = der Staat nach alter kroatischer Benennung) waren Momente der Vereinigung, von einer Besitzergreifung, Vernichtung des alten Zustandes war hier aber keine Rede. Sie war geographisch unmöglich, sie entsprach auch nicht dem Zeitgeiste und es stand auch von den Magyaren nicht zu erwarten, daß sie Eroberungsansiedler dahin senden würden, wie es seinerzeit die Römer getan hatten. Eine dauernde Gemeinschaft konnte Koloman nur so zustandebringen und Pauler²⁾ hat ganz recht mit seiner Behauptung, daß er die alten Gebräuche der Kroaten weder verändern konnte noch wollte. Gehen wir noch weiter, so werden wir es ganz natürlich finden, daß er diese Gebräuche zu wahren versprach, nur mochten dieselben die öffentlich-rechtliche Stellung dieses Territoriums nicht berühren, wie dies in neuerer Zeit irrtümlich behauptet wird. Das heimische kroatische Heimatsrecht verblieb weiter in Kraft, das Landesrecht war aber das ungarländische, und der Stellvertreter des Königs, der Banus, übte es aus. Ein solches Gewohnheitsrecht besaßen auch die einzelnen Landesteile, die Provinzen:³⁾ so bestand zur Zeit der Arpaden ein besonderes

¹⁾ Trotz der Falsifikate in alten, auf Kroatien bezüglichen Diplomen steht es fest, daß da das Gebrauchsrecht immer maßgebend war. Mon. Slav. VII, 15, 74, 195, I, und was Kukuljević nach Lucius (1252) in „*Jura regni Croatiae*“ I, 68 hervorhebt, daß „in regno Dalmatiae consuetudo pro lege valuit“, beruht auf Wahrheit.

²⁾ A magy. nemzet története I, 260.

³⁾ 1093—1095 „*consuetudo provincie*“, Mon. Civ. Zagrab I, 2.

Gewohnheitsrecht im Herzogtume Slawonien.¹⁾ All dies hatte aber nur eine territoriale Bedeutung insoweit, daß, wenn beispielsweise in Slawonien das Landesrecht — *regni consuetudo* — mit dem herrschenden Lokalgebrauche in Gegensatz trat, letzteres seine Gültigkeit verlor.²⁾ Dies beweist am besten auch der Umstand, daß sich das kroatische Gewohnheitsrecht gänzlich vom slawonischen unterschied.³⁾ Nachdem aber diese Lokalrechte ergänzende Bestandteile des Landesrechtes waren, so ist es nur natürlich, daß im gerichtlichen Verfahren auf den Lokalgebrauch Rücksicht genommen werden mußte.

Es steht demnach außer Zweifel, daß die ungarische Macht, welche Knin als Hauptstadt betrachtete, von wo aus der Weg in die heutige bosnische Krajina, in das einstige Bihać, dann weiter nach Zara und Spalato führte, die alten Gebräuche hier in voller Kraft beließ und daß sich der Banus dieselben stets vor Augen hielt, wenn er im Namen des Königs auftrat.

Dies dauerte, solange die ungarische Herrschaft auf dem Territorium Alt-kroatiens und der dalmatinischen Küstenstädte blühte. Ein volles Licht wirft auf diese Zustände das Dokument Karls von Durazzo, Herzogs von Kroatien und Dalmatien, erlassen in Zara am 6. Juni 1376.⁴⁾

Es war nämlich ein Rechtsstreit zwischen dem Fürsten von Cetin, Ivan Nelipić, und den Edelleuten Vukac, Nenadić und Ostoja wegen eines Besitzes im Bezirke Radobilje entstanden. Der Kläger war der Fürst von Cetin, welcher zu beweisen strebte, daß dieser Besitz ihm zukomme, und er forderte auf Grund seiner Beweisdokumente, daß derselbe bei der Kurie in Zara auf seinen Namen verbucht werde. Nachdem in der Kurie lauter Italiener saßen, beriefen dieselben, ohne die Frage der Zuständigkeit in Erwägung zu ziehen, Vukac und dessen Genossen vor sich. Vukac und Genossen kamen der Aufforderung nicht nach, worauf die Richter des fürstlichen Hofes in Unkenntnis der kroatischen Sitten und in der Meinung, daß die nichterschiedenen Parteien nach Recht und Brauch des sizilianischen Königreiches wegen ihres Nichterscheins zu verurteilen seien, die Verbuchung des strittigen Besitzes auf den Namen des Fürsten Ivan anordneten. Vukac und Genossen erhoben jedoch Protest dagegen, indem sie sich auf die Behauptung stützten, daß die in kroatischen Landen geltenden Gesetze in dieser Frage anders bestimmen. Dies nahm auch der Herzog als gerechtfertigt an und bestimmte auf ihre Bitte die Wiederaufnahme des Verfahrens. Er ließ die Argumente des Vukac betreffs die Zuständigkeit im ganzen Umfange gelten, insoweit er forderte, daß seine Sache vor der königlichen Gerichtsstelle in Knin, wo das kroatische Recht in Kraft bestand, und zwar durch Richter, die diese Gesetze kannten, verhandelt werde.

„Wir also“, — spricht das Dokument — „um die gerechtfertigte Bitte des Widersachers, Fürsten Ivan, in diesem Bezuge zu erfüllen, und auf daß dessen Rechtsver-

¹⁾ „Juxta ducatus Slavoniae consuetudinem“ 1266, auf der bez. Stelle, p. 41. Als in Slawonien die königlichen Herzoge herrschten, hatte die Banuswürde nicht aufgehört. Es geschah, daß der Herzog auch die Banuswürde besaß und in diesem Falle auch faktisch herrschte. 1244 Cod. pat. III, 7, VII. 31.

²⁾ An der bez. Stelle p. 121 und 126 und in der Sammlung der Diplomenkopien.

³⁾ Im Jahre 1499 strengte Nikolaus Zrinjski einen Prozeß an gegen die Mönche von Zara wegen eines Besitzes in Hrostovište, welcher aus acht Losen bestand. Die Parteien übergaben ihre Sache an acht erwählte Richter, welche den Rechtsstreit der königlichen Entscheidung anheimstellten, da sie sich nicht einigen konnten. Es waren nämlich unter ihnen Kroaten und Slawonier, „que quidem duo regna in aliquibus iudicariis consuetudinibus minime conveniunt“. Die Kroaten und Slawonier wollten den Streit nach ihrem beiderseitigen Rechte schlichten. M. K. Orsz. lev. D. L. 33, 109. Mitteilungen meines Freundes Karl Tagányi. Mein Freund Dr. Desider Csánki kam in seinen Untersuchungen zu noch weiteren Resultaten.

⁴⁾ Die Abschrift befindet sich in meinen Händen.

lezungen geklärt und der Sachbestand entwirrt werde, befohlen dem Petar Martić (Martonfi), Grafen von Knin und der Vlachen,¹⁾ dann unserem Marschall Franz Dentić und unserem Hofkämmerer Guido Mathefarris aus Zara, persönlich in der Stadt Knin zu erscheinen, die „alten“ Leute jenes Teiles von Kroatien, die die Rechtsgebräuche dieser Gegenden kennen, einzuberufen und mit ihnen zu beraten, wie diese Angelegenheit im Sinne der kroatischen Rechtsgebräuche zu lösen sei. Diese, im Sinne unserer Verordnung zusammengetreten, beriefen jene alten Leute, die sie auftreiben konnten, und indem sie eine Verhandlung im Sinne der kroatischen Rechtsgebräuche anordneten und jene anhörten, beschlossen sie endlich, daß es im Sinne der kroatischen Rechtsgebräuche nicht möglich sei, den Fürsten Ivan in den Besitz einzuführen. Darüber einen Bericht verfassend, berichteten unsere Abgeordneten ausführlich über die Angelegenheit und unterbreiteten den Bericht Sr. Majestät dem Könige nach Buda und uns.“ Um zu verhindern, daß durch ein im Sinne des lateinischen Rechtes gefälltes Urteil ein Präjudiz geschaffen werde, verwarf der Herzog den früheren zugunsten des Fürsten Ivan gefällten Rechtsspruch und ordnete an, daß Vukac in den Genuß des strittigen Besitzes eingeführt werde.

Aus diesem interessanten Dokumente geht ganz klar hervor, daß auf dem Territorium Kroatiens die Rechtssprüche wohl im Namen des ungarischen Königs, aber unter Berücksichtigung des kroatischen Gewohnheitsrechtes gefällt wurden. Bei der Verhandlung war das System der Schöffengerichte gebräuchlich und die „guten Leute“ — *dobri ljudi* — als Sachverständige fällten ihr Urteil auf Grund des durch lebendige Tradition geheiligten Gebrauches. Daraus folgt auch, daß sowohl hier wie zu jener Zeit auch anderorts auf dem Territorium der Länder der ungarischen Krone nicht nach dem Gesetze, das ist nach einer geschriebenen verbindlichen Willensäußerung, sondern nach dem im Volke lebenden Gebrauche geurteilt wurde. Unser aus dem 14. Jahrhundert stammendes Dokument ist um so interessanter, als es sich gerade auf dasselbe Gebiet und auch auf dasselbe Gewohnheitsrecht bezieht, wovon wir soeben gesprochen haben.

Als Dalmatien später unter die venezianische Oberhoheit kam, beließ auch diese den Gemeinden längs der Küste ihre sogenannte Autonomie, aber auch die privatrechtlichen Gebräuche im Innern des Landes blieben unverletzt. Es muß der venezianischen Verwaltung zugestanden werden, daß ihre Beamten überall bestrebt waren, Ordnung einzuführen. Es mag sein, daß sie mehr geschrieben, als notwendig war, aber sie bekundeten immer Takt und viel Rücksicht. Wenn es im Laufe von fast vier Jahrhunderten, während welcher ihre Herrschaft in Dalmatien währte, nie zu ernsteren Auflehnungen wider die Republik kam, so ist dies nicht allein der Furcht vor den Türken zuzuschreiben, sondern auch ihrer maßvollen konservativen Regierungsweise.

Die Stadt Novigrad, wo unser Gewohnheitsrecht verfaßt wurde, war ein besonderes Verwaltungsgebiet mit einem *Proveditore* an der Spitze. Die Stadt Knin kam im Jahre 1522 unter türkische Herrschaft, aber die Bevölkerung, insoweit sie sich nicht durch die Flucht rettete, blieb auch unter türkischer Herrschaft in der bisherigen Verfassung. Jedoch verhinderte die Nähe der venezianischen Herrschaft, daß sich die türkische Gewalt allzusehr hervorwage. Im 17. Jahrhundert kam Knin wieder dauernd

¹⁾ Die Würde des „comes Tininii et Holachornm“ entspricht meiner Meinung nach der Würde eines „comes terrestris“, welcher die hohe Obrigkeit nicht nur in den kroatischen Fragen von Knin selbst repräsentierte, sondern auch in den Beziehungen zwischen den vlachischen Hirten und deren Herren im Hinblick auf das Weiderecht und andere Umstände, besonders in solchen Fällen, wo das Gewohnheitsrecht keine bestimmten Verfügungen enthielt.

in venezianische Hände. Die Ausdrucksweise in dem vorliegenden Rechtskodex, demzufolge es sich hier um die Gebräuche des Gebietes zwischen Nin und Knin handelte, ist vermutlich dahin zu verstehen, daß auch die übrigen Kroaten außerhalb der Machtsphäre der Venezianer gleiche Rechtssitten befolgten.

Wie schon erwähnt, wissen wir nicht, was die unmittelbare Veranlassung zur Verfassung dieses Rechtskodex war. Es ist anzunehmen, daß sich in der Praxis abweichende Meinungen gebildet haben, und infolgedessen sich die Notwendigkeit herausstellte, das Gewohnheitsrecht, insoweit es eben kodifizierbar war, durch einen gewandten Fachmann niederschreiben zu lassen. Im übrigen konnte auch nicht mehr geschehen, als was seinerzeit Karl von Durazzo getan hatte. Er berief nämlich alte Leute und verglich ihre Aussagen. Wie in der Einleitung zu dem Gewohnheitsrechte gesagt wird, bestand im Volke die Meinung, daß sie dasselbe von ihren Ahnen überkommen hätten, und damit es Gültigkeit habe, wünschte man, daß ihre Verbindlichkeit aus Zeiten datiere, welche die Erinnerung der lebenden Generation übersteigen. So geschah es und geschieht es noch heutzutage in Bosnien, Herzegowina, Montenegro, Serbien, Albanien, so war es auch in der alten Krajina, wo das Wort Gebrauch (*običaj*, bei den Muslimanen „*adet*“) soviel als Grundgesetz bedeutet.¹⁾

Schwerlich gibt es in Europa ein Volk, das so zähe an althergebrachten Sitten festhält wie die Südslawen. Daher eröffnet sich der vergleichenden Rechtswissenschaft hier ein sehr dankbares Feld, weil das alte Rechtsleben hier auf der Basis der Gebräuche, die noch heute in Geltung sind, rekonstruiert werden kann.

Die Untersuchungen über diesen Gegenstand werden aber nicht bloß für rechtsgeschichtliche Momente, sondern auch vielfach für volkswirtschaftliche und volkpsychologische Momente fruchtbringend sein. Am besten faßte diese Momente der vorzüglichste Rechtkenner der Südslawen, Bogišić, ins Auge, als er an der Hand von Fragebogen das Gewohnheitsrecht der Südslawen festzusetzen trachtete, dieselben bearbeitete und in einem umfangreichen Werke herausgab.²⁾ Auch die kroatische Akademie der Wissenschaften empfand gleicherweise, daß ihre alten volkswirtschaftlichen Geschichtsquellen auch Rechtsgeschichte — *viscera temporis acti* — enthalten. Der emsige Radoslav Lopošić sammelte die in kroatischer Sprache geschriebenen Urbare,³⁾ an die sich die in lateinischer Sprache verfaßten anzuschließen hatten. Unter den kroatisch verfaßten Urbaren gibt es bloß drei Stücke aus der Zeit vor dem Jahre 1579, nämlich von 1436, 1453 und 1486. Diese Urbarien sind indessen bloß einzelne Bearbeitungen des allgemeinen Gewohnheitsrechtes und beziehen sich hauptsächlich auf das Verhältnis zwischen dem Lehensherrscher und Lehensmanne.

Die Kroaten befinden sich in einer besonders vorteilhaften Lage, nachdem sie die Statuten von Poljice, Vinodol und anderen Gegenden in vorzüglichen Ausgaben publiziert

¹⁾ Da die Rede vom kroatischen Gebrauchsrechte ist, wird hier des reichen Materials der Serben über diesen Gegenstand keinerlei Erwähnung getan. Nicht zu erwähnen, welcher Reichtum in den *Chrisovulja* liegt (die wertvollste die vom heil. Stephan, Wien 1890). Die wichtigsten Kapitel des berühmten Gesetzbuches *Dušan* sind nichts anderes als kodifizierte Gebräuche. Was ist das Gesetz der Meropen und Vlachen anderes als ein Gebrauchsrecht? Nur hat *Dušan* das Recht der im Süden wohnenden serbischen Stämme in byzantinischer Form kodifiziert, während hier die Rede von den dem Westen zugehörigen Kroaten ist. Über *Dušan*s Gesetzbuch ist das beste Werk T. Floriński, *Pamjatniki zakonodatelnoj djeateljnosti Dušanu*. Kiew 1888.

²⁾ *Collectio consuetudinum juris apud Slavos meridionalium vigentium*. Materialien nach Beantwortungen aus verschiedenen Gebieten des slawischen Südens. Agram 1874, 1—174. Auf Grund dieser Arbeit wurde das Buch von F. S. Krauss, *Sitte und Brauch der Südslawen*, verfaßt.

³⁾ *Mon. hist. per. Slav. Mer. V. Buch, Urbaria lingua croatica conscripta I*, 1897.

haben. Es sei nur jene von Jagić hier erwähnt. Von den magyarischen Gelehrten möge nur Gustav Wenzel genannt werden, welcher als Sammler von Daten auf dem Gebiete des kroatisch-dalmatinischen Gewohnheitsrechtes tätig war. Es besteht noch eine Überfülle sehr wertvollen Materials, besonders im Hinblick auf die Inseln, im Archive der Zaratiner Statthaltereie, und ganze Generationen dürften in der Bearbeitung jenes Materials Bestätigung finden, welches im Archive des Ragusaner Tribunates aufgespeichert ist und mehrere tausend Bände umfaßt. Von dalmatinischen Geschichtsforschern hat diese wohl mit mehr Lust als Erfolg am meisten Conte Vojnović aus Ragusa im „Rad“ bearbeitet. Von Rechtserklärungen des Ragusaner Statutes sei von den älteren Werken jenes von degl'Ivelli erwähnt: Saggio d'uno Storico-critico sulla colonia e sul contaginaggio nel territorio di Ragusa (Ragusa 1873).

Diese Ausgaben können kurz in drei Gruppen eingeteilt werden, und zwar in:

- I. Arbeiten, welche sich auf die *consuetudo* beziehen,
- II. Statuten α) von Städten, β) Gemeinden, γ) Kreisen, kroatisch, lateinisch und italienisch verfaßt,
- III. Urbaria, lateinisch und italienisch geschrieben.

Sämtliche Ausgaben bilden eine unerschöpfliche Fundgrube für die Geschichte der Volkswirtschaft, die einer sorgfältigen Beachtung bedarf.

Von der Reichhaltigkeit der Materialien für das alte slawonische Gewohnheitsrecht in den ungarländischen Archiven, haben bloß mein Freund Desider Csánki und ich Kunde. Ich muß nur bemerken, daß zwischen Kroatien und Slawonien der wesentliche Unterschied besteht, daß in Kroatien das eingeborene Element in seinem Besitze durch keinerlei Einwanderer gestört wurde, hingegen in Slawonien zwei Faktoren in Betracht zu ziehen sind: der in seinem Besitze unabhängige ungarisch-rechtliche und teilweise ungarländische Adel und die Gruppe der slawischen Ansiedler, von welchen auch das Land seinen Namen erhielt. Dieses slawonisch-slowinische Volk und die städtischen Untertanen überdauerten die tatarische Invasion und ihre Verhältnisse untereinander bestimmten die Entwicklung Slawoniens.

Der gegenwärtige Beitrag enthält Grundzüge von allgemeinem Interesse, spricht von den gegenseitigen Beziehungen der Untertanen und gestattet sichere Schlußfolgerungen über die einstigen Verhältnisse.

Aus diesem Grunde gelangt das nachstehende, im verlorenen Original kroatisch verfaßte Gewohnheitsrecht zum Abdruck.

Kroatisches Gewohnheitsrecht im 16. Jahrhundert.

I.¹⁾

In folgendem wollen wir jene Gebräuche beschreiben, welche in Kroatien von Knin bis Nin in Kraft standen und an welchen unsere Urahnen, Ahnen und Großväter festhielten und auch wir festhalten.

(I.) So der Vater mit den Söhnen teilt und die Söhne freiwillig — ohne Schuld des Vaters — von ihm fortziehen, ist der Vater nicht verpflichtet, ihnen mehr zu geben als eine Grabschaufel, einen Strick und Werkzeug. So aber der Vater die Söhne vom

¹⁾ Der italienische Originaltext dieses Teiles ist uns leider nicht zur Hand und wir bringen deshalb nur eine Übersetzung.

Hofe verjagt, ohne daß die Söhne etwas verschuldet hätten, ist er verpflichtet, ihnen ihren Teil aus dem Ganzen herauszugeben, soviel, als auf ihn selbst entfällt.

Item im Falle, daß die Mutter mit den Söhnen und Töchtern teilt, kann dies nur so durchgeführt werden, daß sie jedem von ihnen soviel herausgibt, als ihr selbst zukommt mit Ausnahme des Heiratsgutes an Gewandung, das sie zugebracht hat. Wenn die Mutter stirbt und die Söhne untereinander teilen und in der Hinterlassenschaft sich ein Reitpferd vorfindet, so gebührt dieses dem ältesten Bruder, sofern er es zu haben wünscht, doch ist er gehalten, selbes zu bezahlen. Die Sitte erheischt, daß es ihm zuerst angeboten werde, gleichwie dem jüngeren Bruder die Tenne,¹⁾ welche der Vater hergestellt hatte, dann des Vaters Waffen, jedoch gegen Bezahlung. Den Mädchen sind im Heiratsfalle nach Möglichkeit und wie es sich ziemt, Gewänder herauszugeben, und die Brüder beschließen unter sich, wieviel jeder unter ihnen beizusteuern hat. Sollten aber Gewänder aus dem mütterlichen Heiratsgute verblieben sein, so gehören sie jenem, welchem sie von der Mutter vermacht worden sind. Wurden dieselben nicht ausdrücklich vermacht, fallen sie den Töchtern, nicht aber den Söhnen, erblich zu.

Wenn die Brüder den Besitz teilen und es sind Schwestern da, so bekommen dieselben keinen Besitzanteil, außer Alimentation und Gewandung, damit sie leben können. Und heiratet die Schwester, sind sie verpflichtet, ihr aus Eigenem anständige Gewandung mitzugeben; wenn aber eine Schwester nicht heiraten sondern Gott dienen will, muß sie aus dem Vermögen erhalten und mit Kleidern versehen werden.

Item, wenn einer der Brüder einen unehelichen Sohn besitzt, so gebühret demselben kein Besitzanteil vom Ganzen, außer er habe durch Arbeitsleistung mitgeholfen oder Arbeiter an seinerstatt gestellt, so gebühret ihm ein Teil vom Nutzen oder man ist verpflichtet, ihm zum Lebensunterhalte zu geben nach Recht und Gebühr.

Item gebühret kein Anteil auch der unehelichen Tochter, doch muß sie gleich wie eine Magd entlohnet, gekleidet und geziemend verheiratet werden.

Item, wenn ein Edelmann stirbt und er hinterläßt Vermögen, so bleibt jener adeligen Tochter, welche unverheiratet geblieben, das Recht auf Nutznießung des Besitzes, auch kann sie es, wenn nötig, belasten und verkaufen, hingegen hat die verheiratete Tochter keinerlei Recht auf Nutznießung, sondern dasselbe geht auf die Brüder über, die in der Umgegend wohnen. Sollte es keine solchen geben, fällt das Gut dem Landesherrn zu.²⁾

¹⁾ Im Original „ara“, was auch „Feuerstelle“, „Hausplatz“ bedeutet.

²⁾ Von der Teilung bei den Albaesen: Die Brüder erhalten gleiche Teile vom väterlichen Gute. Witwen können nicht erben. Haben sie Kinder, verbleiben sie bei den Kindern, sind sie kinderlos, können sie in das Elternhaus zurückkehren. Die unverheirateten Mädchen bekommen einen Teil des väterlichen Gutes, welches niemand antasten darf. Doch können sie ihr Erbteil weder verkaufen noch entfremden, sondern sie verfügen bloß über die Nutznießung. Mit ihrem beweglichen Gute hingegen können sie nach Gutdünken verfügen. Die verheirateten Töchter haben gar kein Recht auf die Verlassenschaft und können nur so viel dem Gatten zubringen, als ihnen die Verwandtschaft aus freiem Willen gibt. Die Unmündigen erben gleich wie die Volljährigen. Das unmündige Kind bleibt bei der Mutter, verwaist es gänzlich, so begibt es sich zur nächsten Verwandtschaft, doch darf weder Mutter noch Verwandte, bei welchen es sich aufhält, das Vermögen des Unmündigen entfremden. Die Volljährigkeit tritt mit dem 16. Jahre ein.

II.

A Laude di Dio. M. D. Li.,¹⁾ alli 12 Febbrajo a Novegradi.

Qui de sotto scriveremo le consuetudini che sono state del Paese di Croatia cominciando a Trina²⁾ fino a Nona.

(Omissis.)

(II.) Similmente un Patron, che ha possessione sue, et quando vuol far habitar il Collono su la Possessione, è tenuto il patron aiutarlo fabbricar, over construir la Casa sul cavo della sorte,³⁾ et è tenuto darli mezzo gognal⁴⁾ de terren per far un horto, et il collono non debba seminar altro nell'horto, se non le cose pertinenti all'horto, cioe herbazzi, rave et agio, et seminando altro, over piantando, è tenuto responder el teratico, come del restante del terreno, et oltra l'horto è tenuto il Patron adimpirli la sorte di terra cioe gognali 3^2 , et oltre cio è tenuto darli quel che pertien a tal sorte, Terreni, Pascoli, Boschi et Acque et el collono non è obligato al Patron di angaria alcuna fin che no 'l metta el fasso sull'Ara, et quando ponerà el fasso sull'Ara, de prima Angaria è tenuto al Patron, che l'Patron li mostri dove si li deve far il sgogno,⁵⁾ sul quale si puo seminare una quarta⁶⁾ de formento, facendo la preparation detta vsiga.⁷⁾ Medesimamente è obligato il collono oplitti . . . il sgogno, è tenuto taiarlo, e obligato ligarlo, è tenuto potarlo sull'Ara, e obligato tibiarlo, e tenuto portarlo a Casa, è debitore cerpirgli un giorno la vigna, l'altro zappar, il 3.^o rezapar, et nettar sotto la forcade, il quarto torcolar o vero travasar. Item è debitore il Collono al Patron un giorno mucchiar el fieno, ovvero mucchiar la paglia. Item è debitore il colono al patron un giorno andar in viazzo all'anno, un giorno andar e tornar l'altro. E debitore il Collono al Patron dell'honoranza de Natale P.⁸⁾ di tre pletmire de pane, zoè d'un quartarol⁹⁾ de pane, ma all' hora el quartarol è stato minor di quello al presente, è debitor d'una lonza simil al Porco che ammazzara. Gli e debitore di tre some de legna. Item e debitore il collono al Patrone d'una Gallina de Carneval. Item e debitore al Patrone de Pasqua de 12 nova, et il patron e debitor al collono a tutte queste angarie darli el viver.

(III.) Et questo è quando una villa over loco fara patto fra loro, overo se volessero far patto, altri volessero a un modo, et altri ad altro modo, quello e fermo, come la maior parte delli huomini tirarà,¹⁰⁾ o vero amara il suo patto, che faranno fra loro, la consuetudine non obsta.

Et quel patto, che fanno fra loro della mandra, et eleggeranno fra loro, dove hanno d'accompagnar la mandra ogni sorta d'animali, che pascolano in mandra, e tenuto el Patron di credito,¹¹⁾ che ha saputo condur i animali detto luoco, et non quello ch'è

¹⁾ M. D. Li. = 1551.

²⁾ Trina, heute Knin, kommt vom alten Tnena, Тврѣа (magyarisch Tinin).

³⁾ Sorte hier wahrscheinlich ein Grundanteil — Los.

⁴⁾ Gognal ist ein venezianisches Ländermaß, welches auch in Kroatien früher vorkommt. 1441 gibt Jakob, Fürst von Bribir „tres gonayos terre bone arabilis“. Ung. Staatsarchiv, Dl. 13611.

⁵⁾ Sgogno hört sich wie das slawische „zgon“ an.

⁶⁾ Quarta, venezianisches Maß = $\frac{1}{4}$.

⁷⁾ Vsiga ist wahrscheinlich ein verdorbenes slawisches Wort, vorderhand unverständlich.

⁸⁾ P statt D? (domini).

⁹⁾ Quartarol = $\frac{1}{16}$.

¹⁰⁾ „Come la maior parte . . . terara — wie die Mehrzahl beschließt“ scheint auf Verlosung hinzuweisen.

¹¹⁾ „El patron di credito“ ist ziemlich unwahrscheinlich und kann der Sinn bloß aus dem übrigen Teil rekonstruiert werden.

ignorante et consegnarli al Mandrer per numero, et non trovandose li el Mandraro, el patron e tenuto aspettar il mandraro, et non lassarli per negligenza i suoi animali accioche non si perdessero, o vero che non facessero danno in qualche luoco, el Mandraro non è tenuto pagar quello, che non li fosse consegnato per numero. Et secondo il patto della villa, non venendo il Mandrer a tempo nel luoco, dove s'hanno d'accompagnar gli animali, e debitor di castigo secondo il patto. Et il Mandraro e tenuto numerar tutti i animali, avanti che li mova dal luoco dove s'accompagnarono, et se non trovasse el numero di animali, senza dilazione deve dare a sapere al Patron. Et se l'Mandraro conoscesse qualche malattia ne gl'Animali e tenuto senza dilazione avvisar il Patrone, così al luoco dove s'accompagnano, come nel pascolo, come nel luoco dove si riducono per riposare, et così dove esser si voglia, se non vol esser negligente, et e tenuto il mandraro tre volte al giorno numerar i animali, che sono dinanzi a lui, et e debitore il mandraro guardar bene et conoscer, de che cosa succede el danno, et se con foglia, o con herba soffoga o strangola, non discoprendolo il mandraro e negligente, et se in qualche luoco i animali cadessero, dove s'affonda ovvero in descesa cadessero, o vero che qualche bò li spingesse,¹⁾ et non lo discoprisse il Mandraro, in questo e negligente. Item quando il mandraro conduce alla villa la mandra e tenuto gridar, et far noto alli Patroni, „conducete gli animali in casa“, et i Patroni sono debitori subito uscire et receiver per numero i suoi animali, et rivederli, se sono sani o nò. Et non trovando el N°, degli animali, o vero trovando qualche infermita negl'animali, è tenuto il Patron senza dimorare, avvisar il mandraro, et non dando avviso et stando la notte de fuora gli animali et perdendosi, la meta del danno sopra il patron e l'altra metà sopra il mandraro, et il Patrone è debitore aiutar a cercar col mandrer simili Animali. Et quando el mandraro non andasse col patron a cercar simili animali per dove ha pascolato mostrando che l'Patron l'accompagni innanzi, il mandraro e tenuto pagar il tutto. Et il mandraro, quando l'accade, che qualche cosa dinanzi a lui si perdi nella mandra, non li vien creduto per consuetudine, fin che non haverà passato 16 anni.

Et dopo questi 16 anni, quando l'accade qualche danno dinanzi a lui se gli può credere con consuetudine, et se fosse qualche mandraro de cattivo intelletto et ignorante, come accade se l'avesse anco 30 anni, con consuetudine non se li crede.

Item non si crede a nessun huomo per consuetudine, che fosse in qualeh'una di queste cinque cause:

La prima causa è questa, chi ammazza l'huomo; l'altra, chi se trova che habbi giurato falso non li è creduto per consuetudine; la 3-a causa è, chi avesse fatto falsa testimonianza, non se li crede; la 4-a causa è, chi è ladro, non se li dee credere; la 5. causa è, chi tiò falsa sestina;²⁾ a questi tali non è creduto se non³⁾ li congiurati, detti „sporotnici“⁴⁾

¹⁾ li spingesse = li pungesse?

²⁾ Etwas weiter werden mit anderen Worten die gleichen Gründe an der Stelle angeführt, wo festgesetzt wird, welche Menschen zur Eidesleistung nicht angehalten werden dürfen, sondern einen Zeugen stellen müssen. Der fünfte Grund lautet dort: „(quanto) è stato falso sozco“ wenn es ein falscher — „sok“ — war, d. i., wenn er falsche Angaben machte. Unter sodžbina ist jenes Verfahren zu verstehen, wonach für die Aufdeckung eines Verbrechens eine Belohnung angesetzt wird, „sokodržac“ ist jener, welcher mit dieser Belohnung einen Zeugen zu finden trachtet. Falsch „sočiti“ wird demnach soviel bedeuten, wie aus Gier nach einer solchen „sodžbina“ wider einen Unschuldigen zeugen. So dürfte die Stelle „chi tiò falsa sozbina“ = welcher falsches Zeugnis ablegt — bedeuten.

³⁾ Ist vermutlich „con“ einzufügen, also: „se non con li congiurati . . .“

⁴⁾ Sporotnici = suprotnici, d. h. Mitgeschworene. Daß „rotiti se“ und „kleti se“ identisch ist, geht aus vielen mittelalterlichen Texten hervor.

et qual' è il danno, o dubbio contro di lui, tal li convien dar i congiurati, qualche volta mancho et qualche volta più, secondo la qualità del danno.

Item similmente è creduto alla famiglia, la quale accompagna avanti el mandraro, se è d'anni 16 maschio et femmina d'anni 12, et se qualch'uno non fosse nelle sopradette cause; Item il suo per il suo non è creduto ne compagno per compagno.

Item chi se accorda a star insieme dove si voglia, et de che luoco si voglia, con che patti s'accorderanno, et con che ragion, et fin a che tempo dinanzi testimonij et per scrittura: et chi venisse a manco a qualch'uno, o vero se desdicesse, che lui perda la sua parte; et questo la consuetudine non vuole, che la fatica dell'uomo si perda. Item chi voltasse la possessione o vero usurpasse, o tolcesse di più a un patrone, per dare all'altro, se lammazzara e ben ammazzato: non è tenuto d'homicidio. Item e se qualch'uno volesse dar juramento a donna per qual si voglia causa, et la donna fosse gravida non se le deve dar juramento finche non e libera.¹⁾

(IV.) Item se si ammazzara qualche fiera su la possessione de qualch'uno, cioe cervo o cerva, al Patron vien el quarto da dredo, et se qualch'un non lo desse al Patron, sta nel Patrone, ammazzarli la vacca; e chi ammazzasse el porco, al patron vien la testa, et chi non la portasse e in sua liberta el Patrone, ammazzarli il suo porco domestico; et chi ammazzasse l'orso, è debitore de dar al Patrone la man dell'orso, et se non la desse, sta in arbitrio del Patron, ammazzarli il vitello se l'ha. Et chi andasse in cazza solito a cazzar, et levasse la fiera o fugasse, et se imbatisse²⁾ qualch'uno, che ferisce la fiera o l'ammazzasse, a questo tale non vien nè il ferire³⁾ nè la parte, eccetto se li cazzadori li dessero qualche cosa de buona volontà. Et se fusse la fiera, che li cazzadori non l'havessero levata, ma qualch'altro accidente, et qualch'huomo la ferisce, a questo tale vien per la ferita la spala et tre coste et la parte, et a cadauno altro, che l'imbatasse vien la parte fin che la carne è su la pelle. Et chi trovasse la fiera giacendo o pascolando et la levasse, a questo vien la pelle, la testa . . . et se la levasse con li cani, alli Cani vien l'interiora et il fegato, et s'intende di tal levar, vien così del porco, come dell'orso e del cervo.

(V.) Et dove sono vicini, et hanno pascoli non avendo qualche imprestito tra loro.

Se qualch'uno trovarà alcun su l'herba sua et lo pignorerà, lo può prebeverare. No. 32, così nel Gajo di 60, come nel l'herba vacura.⁴⁾

¹⁾ Das albanesische Grenzrecht. Verkauf. Weide. Wiesen und Äcker sind mit Steinen oder lebenden Hecken einzuzäunen. Wenn befunden wird, daß die Grenzzeichen verschoben wurden, werden alte Leute zusammengerufen und in ihrer Gegenwart die ursprünglichen Grenzzeichen wieder hergestellt. Sollte darüber Ungewißheit herrschen, wird einer unter ihnen gewählt, welcher die Grenzsteine nach seinem Gewissen aufstellt.

Wenn ich meinen Besitz zu verkaufen beabsichtige, bin ich verpflichtet, ihn dem nächsten Blutsverwandten anzubieten. Sind mehrere im gleichen Verwandtschaftsgrade, so habe ich ihn jenem zu geben, welcher mir am nächsten wohnt.

In wasserarmen Gegenden, wo das Wasser in Zisternen gesammelt wird, kann es von den einzelnen Familien nur an bestimmten Tagen benützt und die Äcker damit bewässert werden. Ist genug Wasser vorhanden, können einzelne Familien zusammen die Zisternen benützen.

Mit Rücksicht auf die Weideplätze treffen einzelne Gemeinden ein Übereinkommen in bezug auf Zeit und Ort, wo und wann geweidet wird. Manchmal besteht auch ein Übereinkommen, daß jeder dort weiden läßt, wo es ihm beliebt.

²⁾ Imbattersi = l'imbatessa.

³⁾ Il ferire = das Anschweißrecht.

⁴⁾ L'herba vacura ist ganz unverständlich. Vacura ist weder ein italienisches noch venezianisches Wort, auch ist nicht festzusetzen, ob es ein korrumpiertes slawisches Wort ist. Wahrscheinlich ein grober Schreibfehler.

Et se qualeh' un pascolasse de notte l'herba d'altri et lo trovasse el patron dell' herba, vien doppia prebeveratione,¹⁾ e dove son le mette o vero confine de l'herba, puo l'uno all'altro l'amete intar sull'herba, tanto quanto puo trar dal manarin.²⁾

(Ad I.) Et quando i cognati si partono o dividono con la Cognata, non li possono vededar la parte del marido s'ella non volesse maridarse, et s'ella vergognasse el toro maritale, i cognati la possono descazzar senza parte alcuna et non darli altro, se non quello, che si trovasse di suoi vestimenti o Dote, et se si spendesse qualche cosa di suoi vestimenti o Dote, se li die reffar. Ma se ella si maridasse honoratamente, li sono debitori, espedirla honoratamente eon darli i suoi vestimenti et la Dote, et se de la sua dote seguirà qualehe augumento d'animali, et si paseolasse senza accordo, dieno dar alla Cognata la metà dell'augumento, et se venisse a mancar qualche animal del cavedal,³⁾ si die reffar dell'augumento, et havendo la cognata prole col suo marito, el fratello dè tal cognata non puo portar seco la prole dopo il marito, ma lassarla alli Cognati fin tantochè pervenirà all'età della discrezione et l'età s'intende d'anni 16, et puo tuor la sua parte. Et uno che se marida, et ha prole con la moglie per mare, che alla⁴⁾ prole, et non dando ordine la moglie del suo a qualch'uno, quello che portasse al marito, resta al marito, et il fiolo morendo dopo la madre, et il padre dopo il figlio, tal ben vanno al paterno.

(VI.) Il Colono, il quale senza licenza del Patrone tibia o vindemmia, questi il patron lo fa patrone et se collono,⁵⁾ et dove el patron trovasse el collono che lo robba, il patron lo puo scazzar de tutta la fatica senza aleuna stima.

E anno che ha la vigna sul terren del patrone et non da alla vigna la sua consuetudine, cerpir, zappar, rezzappar, cerpendo o zappando et non rezzappando, et non domandando ajuto dal Patrone, perde la metà del frutto, et domandando ajuto et non dandolo i Patrone, il collono non e debitore dalla metà; et se el collono non rezzappasse le vigne fino a S. Vido, e debitore al Patron della metà. Item se non la cerpisse fino a S. Zorsi, el collono perde i cavi, et la vigna se ben l'havesse zappata fin a S. Zorzi et rezzappata, pure perde la vigna.

1) Wurde dem Sinne des Satzes nach mit „Entschädigung“ übersetzt.

2) Der Rechtsgebrauch der nördlichen Albanesen bestimmt hier folgendes:

Wenn ich von meinem Grund und Boden fremdes Vieh vertreibe, habe ich das Recht dazu. Vertreibe ich es hingegen vom gemeinschaftlichen Weideplatze, dann kann ich mit einer kleinen Geldstrafe belangt werden.

Töte ich vorsätzlich fremdes Vieh, kann der Besitzer den zweifachen Ersatzwert desselben von mir fordern. Geschieht es unabsichtlich, so ist er bloß den tatsächlichen Ersatzwert zu fordern berechtigt.

Wer fremdes Gut beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen.

Das albanesische Recht enthält auch nähere Erläuterungen zu den einzelnen Fällen: Wer eine Kuh tötet, zahlt 500 Piaster; wer ein Pferd tötet, hat dessen Wert zu ersetzen; für einen Ochsen, eine Ziege 250 Piaster. Fällt ein Vieh oder ein Schäferhund in eine Jagdfalle und beschädigt sich, ist der Betreffende verpflichtet, die Heilung zu bezahlen. Im Falle das Tier verendet, zahlt er 500 Piaster.

Wer einen Kettenhund tötet, zahlt 3000 Piaster. Wird er auf offener Straße getötet, so zahlt der Täter 500 Piaster. Macht aber der Hund oder das Vieh Schaden im Weingarten, darf sie der Besitzer desselben ohne Ersatzleistung töten.

Wer fremdes Holz fällt, zahlt 500 Piaster.

3) Wir wollen hier das Wort cavedal mit Sondereigentum übersetzen.

4) Alla prole unverständlich, noch unklarer der erste Satzteil.

5) „Il patron lo (d. h. den Leibeigenen) fa patrone e se collono“ ist vermutlich spöttisch gemeint, indem sich ein solcher Besitzer, welcher den Eigenwillen seines Leibeigenen duldet, selbst zum Leibeigenen erniedrigt und der letztere zum Herrn sich aufwirft.

L'huomo, che ha la vigna sul terren d'altri, et per bisogno la vende, prima die domandar el patron se le vole, et non domandandola et vendendola ad altri, il patron la puo l'havere per quel che un'altro l'havesse pagato, et non volendola il patron, e tenuto domandar se la vuole il Colleticale, e non la volendo el patron il Colleticale, a chi la vende e ben venduta, pubblicando se e debitor qualche cosa a qualch'uno.

(VII.) E uno, che vende la possessione, o vero la impegna, li conviene per consuetudine publicar tre fiata fin ai 30 giorni, se in qualche luoco il più propinquo, qualch'uno, a chi fosse debitore, che debba rispondere et comparere et se qualch'uno fra questo termine non comparsse, egli la può vendere et impegnare.

(VIII.) E uno, o due o tre, che hanno di frutti appresso i confini, o vero appresso la vanezza, et il suo frutto havesse appoggiato il tronco, o vero il ramo sopra la vanezza alla mia vigna, o ver terreni, e non deve usufruttuar quel ramo. Il patron de quel fruito a nostro beneplacito non si può devedare, liberare il suo terreno nò con la maniera, ma impiegar el fuogo sul confin per bonazza, et quel torà il fuogo, tanto vuol la consuetudine.

(IX.) Item come suol accaderc, che si fanno compagnie così di cazze come di mercanzie, come d'ogni altro guadagno, il tutto va alla metà. così il danno, come il guadagno, così come s'accordano.

(X.) Item se gli huomini andassero per strada, o più o manco, et non havendo fra loro alcun patto, et il primo, che va avanti di loro, s'imbatte in qualche utile, a tutti li dredani vien la parte; et se quello, che va de mezzo, s'imbatesse in qualche utile, vien la parte a quelli, che li vengono dredo; et se l'dredano s'impatesse a qualche utile, il tutto viene a lui et alli primi niente.

(Ad I.) Et quando i fratelli si vogliono dividere fra loro, o vero qualche famiglia, et si dividono avanti di quel che vien la biava nova, a cadauno vien la parte della biava, ch'è potente a far servitù a . . . sull'ara, come a sparzer la zappa, la pala, la scova, se li da la parte a pieno, come a quello, ch'ha arrato, et quelli che non possono far servitù a lui viene una parte, et chi fosse putello in cuna, ovvero in fassa, la consuetudine vuole, che l'capo della camisa della Madre sia legato, et che s'empia di biava, questo è il viver di simil patto.

Altro tanto s'intende, che così vada dal parte, et della nova biava, che si trovasse sull'Ara, et li fratelli volessero dividersi, di ogni biava che fruttava, similmente se fusse horto d'herbazzi, et queste dividesi coi pretendenti et ogni ligume; et se l'porco o vero altro che si fusse per ammazzare, et questo si divide così. Et se s'imbatesse la divisione, et ancora non fosse la biava nova all'ara, ma sul campo, questo non si divide a denti, ma per testa¹⁾ come l'altro avere et roba.

(Ad VI.) Item se alcuno comprasse vigna su la possessione d'altri è debitor pagar, al patron del terreno un castrado o vero R 32. Item chi volesse vendere la Casa, è debitor domandar al vicino, se la vuole. Item se si facesse calpestro o sul campo, o sulla vigna, o nell'horto et il patron non lo trovasse, o non vedendoli qualch'uno altro, che testimoniassse contra la suspetione, non si può cercar con giuramento²⁾ nè scriver. Et altro tanto del Bosco, non imbattendosi a pieno dove tagli, se

¹⁾ Wenn ich gut begriffen habe, entspricht die slawische Phrase „ne na dimove, nego na glave“ jener klassischen „non per stirpes, sed per capita“, d. h. einzelne Familien, beziehungsweise Stammeslinien bilden die Einheiten bei den Teilungen, nicht aber einzelne Individuen.

²⁾ Dem volkstümlichen Rechtsgebrauche nach, wie er noch in der Herzegowina und in Montenegro vorhanden, konnte der unter einem Verdachte stehende in gewissen Fällen und auf Grund der Verdachts-

non è testimonianza, con giuramento non si può cercare. Et l'altri danni furtivi se possono cercare et domandar per sosbina (hrv. „sočbina“) et per testimonij, et non essendo testimonianza, la consuetudine li può dar giuramento a cadauno, contra chi è suspitione, non essendo in questo cause: Prima se è homicida, l'altra s'ha giurato falso, 3°. se è ladro, quarto se ha fatto falsa testimonianza, è stato falso sozco: questi tali non sono creduti senza i congiurati, detti porotnici. Item se alcuno s'imbatte sugli animali d'altri o morti che fussero et li menasse o levasse dal fuoco, dove s'imbatte in essi, se tali animali si perdessero, la consuetudine vuole, che si paghi perciò alcuno non lo move dal loco, se nò lo vol pagare.

(Ad X.) Item quando s'imbatte, che l'huomo va per strada et accade, che dredo a lui s'inviassero animali di qualche homo, come saria cavalli e bò, o altra sorta de bestie et non li è il Patron diedo, ogni consuetudine vole, che tal animale si debba far ritornare tre fiata, et fermarlo, et se si è, con che poter testimoniar, che l'ha fermato, questo è bene et se non è, con chi testimoniar, è debito svellere un poco d'erba. o revoltar una pietra, quest'è la sua testimonianza.

Se havesse qualche sospetto in lui, colui di chi è l'animale smarrito li può dar giuramento secondo la consuetudine, che non li ha fatto danno poco nè assai. Item a donna, sia qual essere si voglia, et sarà graveda non se li può dar giuramento per conto alcuno fin tanto, che non partorirà.

1553. alli 20 di Marzo.

(XI.) La consuetudine del calpestare dove si facesse danno, nelle vigne o nelle biave, o nell'horto. Se si facesse nelle vigne, nel pampano o nella palmita, o nell'uva, in ogni di questi tempi si deve stimare il danno fino al mastello, et che questo Calpestro, ove è danno non si die pagar, finche non s'haverà vendemmiato, et questo perchè se l'hoste, o ver la tempesta, o l'acqua, o l'fuoco tolesse l'uva non si deve pagar niente il danno ch'è stimato, perchè non restaria neanche quel danno, se così intravenisse.

Et delle biave similmente in herba et in spigo si deve stimare el danno, ne per fin all'ara si deve pagar il danno, perchè anche questa va per conto, come anche la vigna. Et dell'horto, come delle verze, se si calpestrasse fin alla radice, convien nuncrare le gambe, et che dia altri tanti gambi nel suo loco cogliere, e dove non havesse delle sue verze per dargliene, convien, che ogni gamba paghi *p.*, et se non fosse calpestrato fin alla radice, ma rosegade le foglie, solamente stimando bisogna pagar il danno et altro tanto gl'altri herbazzi, qual si vogliono, stimando lo convien, che si paghi.

(XII.) Delle avi questa è la consuetudine.

In qualsivoglia vicinanza, dove sono le avi, doi o tre, o qual si voglia quantità, se le avi si lassassero senz'avvertire più presto, le avi, de quali si voglia si appigliassero, suc sono le avi, et se l'avero o vero el patronc delle avi si dubitasse per il sostentare dell'anno, contro qualch'uno vicino, che li ha messi delle sue avi, lo può cercar con giuramento, non vi essendo testimonij. Et se a qualch'uno fossero rubbati le avi, et non se potessero trovare ne sottragere fin a quant'anni, che tu cogli, se si discocessero per sosbina, che le avi sono vive et quanti saranno col frutto, è tenuto restituirlo con li buoi delle avi et pagar la sosbina, et se l'havesse ammazzare senza

momente auch ohne Beweise und Zeugen gezwungen werden, sich durch Eidesleistung zu rechtfertigen oder sich „loseiden“. Im vorstehenden Falle war ein Loseidungsverfahren nach den bestehenden Bestimmungen über Feldschäden angeschlossen.

frutti, che ghe le debba pagar, quanto valevano a quel tempo. Et se s'imbatessa, che qualch'uno trovasse le avi sul ramo o vero su la siepe, andando per strada, et lontan dal aviario, quanto può trar dal manarino le avi poi sono del patrono dell'avearo, et quel che non si può arrivar col manarino le avi sono di quelli, che li trovarà et quello che primo lo trovasse finchè non l'haverà riposte nell'avearo, et quello che s'imatterà là, o uno o più quanti sono, ognuno ne deve aver la parte. Item se qualch'uno trovasse le avi, dove esser si voglia, et non avesse dove riponerle, ma lo porta in mano su la frasca, ogn'un che pigliasse per il ramo, ne deve aver la parte. Et dove è bosco o ver campagna, o monte comune et sono gli attacchi delle avi per quelli l'quel busi, o luochi simili, (che) Iddio ha fatto dove entrano le avi, nessuno deve fabbricar simil busi, ne augere ne conzare se non dopo S. Zorzi; dopo el levar del sole, et quello che acconzarà primo, è suo et non può esser di quello, il quale solamente lo segna, ma di quello, che compitamente l'acconzarà; et se qualch'uno trovasse le avi nell'attacco pilip, fin al seguente giorno de S. Zorzi, et non andrà al buso, o ver l'attacco, et quello che venisse a lui primo acconzarlo de S. Zorzi, sue sono le avi, et l'attacco. Et chi volesse far li attacchi non li può far sulla possessione de alcuno senza licenza del patron della possessione. Et dove è il bosco comune d'una villa, et uno della villa trovasse in quello le avi nell'albero, o vero nella pietra, non le puo cavar a se, senza gli altri della villa, perchè, come il bosco è di tratti Comune, così sono anche quelle avi.

Joannes de Morea traduxit.

Gio. Maria Benevenuti Can^o Pretorio ha fatto copiare dal volume dei Processi Civili dell' Ilmo qm. Antonio Hlavagier fa Conte in Zara a. c. 143.

Übersetzung:

Zur Ehre Gottes 1551 den 12. Februar in Novigrad.

Hiernach wollen wir die Gebräuche aufzeichnen, welche im Lande Kroatien von Knin bis Nin bestanden haben. (Omissis.)

(II.) Ebenso ist ein Herr, welcher eigenen Besitz hat und wünscht, auf seinem Besitze einen Lehensmann anzusiedeln, verpflichtet, ihn beim Baue eines Hauses auf einem Ende des Landes zu unterstützen, und ist verhalten, ihm einen halben Gognal¹⁾ Gartenland zu geben, und der Lehensmann darf im Garten nichts anderes anbauen, als solche Dinge, die in den Garten gehören, als da sind: Gemüse, Rüben und Zwiebel, und wenn er etwas anderes säet oder baut, so ist er verpflichtet, das Terraticum²⁾ zu leisten gleich wie vom übrigen Lande; und außer dem Garten ist der Herr verpflichtet, ihm ein Ackerlos Landes, d. h. 32 Gognal zu schaffen, und überdies gehalten, ihm all jenes zu geben, was zu solchem Los zugehöret, Erdland, Weideland, Wald und Wasser, und der Lehensmann, solange er noch keine Garbe auf die Tenne geleet hat, ist nicht gehalten, seinem Lehensherrn eine Fron, welcher Art sie sei, zu leisten, aber sobald er die erste Garbe auf die Tenne legt, hat er dem Herrn die erste Fron zu leisten und der Herr hat ihn anzuweisen, wo er den Zgon zu bestellen habe, worauf ein Viertel Weizen gesäet werden kann, nachdem er die Vorbereitungen beendet, genannt „die Ackertrespe“ (vsiga). Gleicherweise ist der Lehensmann verpflichtet, den Zgon³⁾ zu

¹⁾ Gognal ist ein venezianisches Maß für Land.

²⁾ Terratico könnte noch besser mit dem türkischen Worte hak übersetzt werden.

³⁾ Oplitti vermutlich vom kroatischen „opliti“, „oplijeti“ = pljeviti = jäten.

jäten, er ist verhalten, ihn zu schneiden und zu binden, ist verpflichtet, ihn zur Tenne zu bringen, ist gehalten, ihn zu dreschen, gehalten, ihn einzubringen; er ist verbunden, einen Tag den Weinberg zu beschneiden, einen anderen Tag zu behauen, einen dritten zu beharken und unter den Pfählen zu reinigen, einen vierten zu pressen oder umzugießen. Item ist der Lehensmann schuldig, einen Tag dem Herrn das Heu oder Stroh aufzuschobern. Item ist der Lehensmann verpflichtet, für seinen Herrn einen Tag im Jahre auf die Reise zu gehen, den einen Tag hin, den anderen zurück. Der Lehensmann ist schuldig, den Herrn zu Weihnachten mit drei Pletmire¹⁾ (Wecken) Brotes zu ehren, das ist zu je ein Quartarol Brot, aber damals war ein Quartarol kleiner, als es heutigen Tages ist; er ist verpflichtet eine Schulter Fleisches der Größe des Schweines entsprechend, das er schlachtet. Er ist ihm schuldig drei Trachten Holz. Ebenso ist der Lehensmann schuldig seinem Herrn zur Fastnacht eine Henne. Item zu Ostern zwölf Eier, und der Herr ist ihm für allen diesen Fron schuldig, den Lebensunterhalt zu geben.

(III.) Und wenn ein Dorf oder eine Ortschaft sich verabredet oder eine Verabredung unter sich trifft und die einen wollten auf eine Weise, die anderen auf andere Weise, gilt es, daß jenes feststehend sei, was die Mehrzahl der Leute herausbringt oder zu ihrer Verabredung vorbringt, welche sie unter sich getroffen; der Brauch ist nicht dawider.

Und jene Verabredung, die sie unter sich bezüglich der Herden getroffen und gewählt haben, wieweit sie die Herden (und) aller Art Tiere, die in Herden weiden, zu begleiten haben (besagt:) der Herr ist verpflichtet, sie zur bekannten Stelle zu geleiten und nicht zu einer unbekannten, und hat er sie abgezählet dem Hirten zu übergeben, und so der Hirte sich nicht einfindet, ist der Herr schuldig, auf den Hirten zu warten und nicht zuzulassen, daß sein Vieh wegen Unachtsamkeit in Verlust gerate oder Schaden anrichte. Der Hirt ist nicht verpflichtet zu ersetzen, was ihm nicht vorgezählet übergeben worden. Und wenn der Hirt der Dorfabmachung entsprechend nicht zeitgerecht zur Stelle ist, wohin das Vieh zu geleiten ist, verfällt er der Strafe gemäß der Verabredung. Und der Hirt ist verpflichtet, alles Vieh abzuzählen, bevor er es von der Stelle, wo es ihm zugebracht wird, abführt, und so er nicht die Zahl des Viehes vorfindet, hat er es ohne Verzug dem Herrn bekanntzugeben. Und so der Hirt an dem Vieh eine Krankheit erkennt, ist er verpflichtet, ohne Verzug es dem Herrn zu vermelden, sowohl an der Stelle, wo es ihm zugetrieben wird, als auch auf der Weide, als auch an dem Orte, allwo es Mittagsrast pflegt, und ebenso wo es immer sein möge; ist er nicht willens, nachlässig zu sein, so ist der Hirte verpflichtet, das Vieh zu drei Malen des Tages zu zählen, das vor ihm stehet, und ist er verpflichtet, gut Acht zu haben und zu erkennen, wovon der Schaden entstanden, und wenn es an Laube oder Gras ersticket oder sich erwürgt und der Hirt bemerket es nicht, so ist er unachtsam, und wenn das Vieh auf irgendeiner Stelle stürzt, wo es versinkt, oder am Abhange stürzt, oder wenn es ein Ochse stößt, und der Hirt entdeckt es nicht, so ist er darinnen nachlässig.

Item, wenn der Hirt die Herde in das Dorf treibet, ist er verpflichtet, zu schreien und den Herren zu melden: „Führet das Vieh heim“, und die Herren sind verpflichtet, rasch hinauszukommen, ihr Vieh der Zahl nach zu übernehmen und zu beschauen, ob es gesund ist oder nicht. Und wenn sie die Zahl des Viehes nicht vorfinden, oder wenn sie irgendein Gebrechen an dem Vieh entdecken, hat der Herr ohne Verzug den Hirten

¹⁾ Vielleicht verschrieben für „pletmica“ = Struzze?

aufmerksam zu machen, und wenn er das versäumet und das Vieh bleibt über Nacht draußen und es verliert sich, so trägt den halben Schaden der Herr und die andere Hälfte der Hirt, und der Herr ist schuldig, dem Hirten das Vieh suchen zu helfen. Und so der Hirt nicht mit dem Herrn gehen wollte, solches zu suchen, wo es geweidet, ihm zeigend, auf daß der Herr vorangehe, ist der Hirt gehalten, alles zu bezahlen. Und dem Hirten, so es ihm widerfährt, daß von seiner Herde vor ihm irgend etwas in Verlust gerät, wird dem Brauche gemäß kein Glaube geschenkt, bis er das sechzehnte Jahr vollendet.

Und nach diesen 16 Jahren, so ihm ein Verlust vor ihm widerfährt, kann man ihm dem Brauche nach Glaube schenken, und so ein Hirt schwachsinnig oder unwissend ist, wie es vorkommt, und wenn er selbst 30 Jahre alt wäre, wird ihm nach Brauch und Sitte kein Glaube geschenkt.

Item wird dem Brauche nach keinem Menschen geglaubt, der sich in einem von diesen fünf Umständen befindet.

Der erste Fall ist dieser: wer einen Menschen tötet; der zweite: wer betroffen wird, daß er Meineid geleistet, dem wird nach Brauch nicht geglaubt; der dritte Fall ist: wer falsches Zeugnis gab, dem wird nicht geglaubt; der vierte Fall: wer ein Dieb ist, dem soll man nicht glauben; der fünfte Fall ist: wer falsche Sočbina hält;¹⁾ solchen wird nicht geglaubt ohne Eidhelfer, und entsprechend dem Schaden oder dem gegen ihn gerichteten Verdachte sind die Eidhelfer²⁾ beizustellen, mehr oder weniger, gemäß der Art des Schadens.

Item wird der Sippe³⁾ geglaubt, die dem Hirten vorangeht, bei männlichen von 16, bei weiblichen von 12 Jahren an, und wenn einer davon sich nicht in den oben beschriebenen Umständen befindet: Item wird nicht geglaubt dem Angehörigen für den Angehörigen, und nicht dem Genossen für den Genossen.

Item, wer sich verpflichtet, wo immer (mit jemandem) zusammenzuhalten und an irgendwelcher Stelle, mit welchen Abmachungen und mit welchen Gründen und bis zu welcher Zeit vor Zeugen und schriftlich und welcher da jemandem fehlt oder sein Wort bricht, der möge seinen Prozeß verlieren; und die Sitte will es nicht, daß irgendein Mensch seine Mithewaltung verliere. Item, wer einen Besitz beschädigt oder usurpiert oder dem einen Herrn mehr nimmt, um es dem andern zu geben, wenn ihn (der Herr) tötet, so ist er mit Recht getötet und er des Totschlages nicht zu zeihen. Item, wenn jemand wegen irgendeiner Angelegenheit einem Weibe den Eid anbefehlen sollte und das Weib wäre schwanger, darf er ihr den Eid nicht auftragen, solange sie nicht niederkommt.

(IV.) Item, wenn ein Wild auf jemandes Besitz getötet wird, sei es ein Hirsch oder eine Hirschkuh, so gebührt das hintere Viertel dem Eigentümer und, so es jemand dem Herrn nicht geben wollte, steht es beim Herrn, ihm eine Kuh zu töten, und wer einen Eber erlegt, gehöret der Kopf dem Herrn, und so er ihn nicht gibt, steht es am Herrn, ihm ein Hausschwein zu schlachten; und wer einen Bären erlegt, ist verpflichtet, dem Herrn eine Bärenklaue zu geben, und so er sie ihm nicht geben wollte, steht es beim Willen des Herrn, ihm ein Kalb zu töten, falls er eins besitzt. Und wer für gewöhnlich zur Jagd gehet, um Wild zu jagen, und er hebt das Wild und scheucht es auf und es

¹⁾ Im Original „chi tiò falsa sestina“ hat vermutlich zu lauten „chi tien falsa sočbina“ etwa: wer falsch anklagt.

²⁾ Eine ganz volkstümliche Institution „otklinjanje“ — „Loseiden“ mit Hilfe von „Eidhelfern“.

³⁾ Das Wort famiglia kann hier besser mit Sippe, d. h. Helfer des Hirten übersetzt werden.

findet sich jemand, der das Wild verwundet oder erlegt, gebühret diesem zu Recht weder das Schweißgeld¹⁾ noch ein Anteil, außer die Jäger geben ihm freiwillig etwas. Und sollte es ein Wild sein, das nicht die Jäger gehoben sondern ein anderer Zufall, und irgendein Mann hat es verwundet, sohem gebühret als Schußgeld ein Schulterblatt, drei Rippen und der Anteil, und jedem anderen, welcher sich dort befindet, gebühret ein Anteil, bis noch Fleisch unter der Haut vorhanden ist. Und wer ein Wild findet, liegend oder grasend, und er hebt es, gebührt ihm die Haut, der Kopf . . . und so er es mit den Hunden hebt, gebühren den Hunden die Eingeweide und die Leber und es versteht sich von selbst, daß dieser Auftrieb Gültigkeit hat auch für den Eber, den Bären und Hirschen.

(V.) Und wo Nachbarn sind und sie besitzen einen Weideplatz und haben keine Darlehen gegenseitig.²⁾

So jemand einen auf seinem Grasplatz antrifft und er nimmt ihm ein Pfand, kann er ihm 32³⁾ nehmen, ebenso im Gehölz 60, wie im Vacura-Gras.⁴⁾

Und wenn nachts jemand fremdes Gras abweidet und der Herr jenes Grasplatzes ihn findet, gebühret ihm zwifacher Ersatz, und wo die Weidegrenze oder Scheide ist, kann einer dem anderen in den Grasplatz soweit einschneiden als wie er mit der Haue anziehen kann.

(Ad I.) Und so die Schwäger sich wegbegeben oder sich mit des Bruders Weib teilen, können sie ihr des Ehemannes Teil nicht vorenthalten, wenn sie sich ansonsten nicht zu verheiraten gedenket; so sie aber das Ehebett gesehändet, können die Schwäger sie ohne irgendeinen Anteil davonjagen und ihr nichts geben, außer was von ihrer Gewandung und Mitgift vorhanden wäre, und falls sie einiges von ihrer Gewandung oder Mitgift verbraucht hätte, hat man es ihr zu ersetzen. Aber, wenn sie sich ehelich verheiratet, sind sie verpflichtet, sie geziemend auszustatten, ihr ihre Gewandung und Mitgift zu geben, und wenn von ihrer Mitgift eine Vermehrung an Vieh hervorgehet und dieses ohne (besondere) Abmachung weidet, sind sie gehalten, der Schwägerin die Hälfte des Zuwachses zu geben, und wenn ein Tier von dem Sondereigentum verschwindet, hat man ihr vom Zuwachse Ersatz zu leisten, und wenn die Schwägerin von ihrem Ehemanne Kinder hat, kann der Bruder einer solchen Schwägerin nach des Mannes Tode solche Kinder nicht mit sich führen, sondern er hat sie bei den Schwägern zu belassen, bis sie das Mündigkeitsalter erreicht haben, und dies ist die Zeit von sechzehn Jahren, und (sic) kann (dann) ihren Anteil herausnehmen. Und einer, der sich verheiratet, und er hat mit dem Weibe Kinder erzeugt auf der See (fahrend), gebührt es dem Kinde;⁵⁾ und wenn das Eheweib über das ihrige, das sie dem Ehemanne zugebracht, nicht verfügt, verbleibet es dem Ehemanne, und so der Sohn nach der Mutter stirbt und der Vater nach dem Sohne, fällt das Gut auf die väterliche (Seite).

¹⁾ „Il ferire“ dürfte mit diesem Worte genügend erklärt sein, da es jenen Anteil an der Jagdbeute bezeichnet, welcher dem Anschweißenden gebührt. Ein ähnlicher Gebrauch besteht unter den bosnischen Jägern noch heute, wonach jener, welcher als erster das Wild verwundet, nebst dem gewöhnlichen Anteil als Belohnung für die erste Wunde noch einen besonderen Anteil bekommt, in den meisten Fällen die Haut.

²⁾ Dieser Satz hat vermutlich als Titel zur nächsten Alinea zu gelten.

³⁾ Die Art des Geldes ist im Manuskripte nicht bezeichnet.

⁴⁾ Das Wort *vacura* im Originale unverständlich.

⁵⁾ Dieser Satz ist im Originale augenscheinlich unvollständig und unverständlich.

(VI.) Der Lehensmann, der ohne des Herrn Erlaubnis drisehet oder leset, diesen maehet der Herr zum Herrn, sieh aber zum Lehensmanne; und wo der Herr den Lehensmann beim Diebstahl antrifft, kann ihn der Herr vertreiben, ohne ihm irgendeinen Ersatz für seine Arbeit zu geben.

Und einer, der einen Weingarten auf des Herrn Land hat und widmet dem Weingarten nicht sein Gebührendes, das Sehneiden, Haeken und Behauen, indem er ihn schneidet, haekt und behaut, und wenn er keine Hilfe vom Herrn verlangt, der verlieret die Hälfte des Ertrages, und wenn er Hilfe heisehet und der Herr gewähret sie ihm nicht, ist der Lehensmann nicht schuldig, die Hälfte abzugeben; und so der Lehensmann bis St. Veit die Weinstöcke nicht behaut, schuldet er dem Herrn die Hälfte. Item, wenn er sie bis St. Georg nicht beschneidet, verliert der Lehensmann den Weinstoek und den Weingarten; und wenn er ihn aueh bis St. Georg¹⁾ behaut und umgegraben hat, verlieret er doeh den Weingarten.

Der Mann, der einen Weingarten hat auf fremdem Lande und er verkauftet ihn aus Not, muß zuerst den Herrn fragen, ob er ihn haben will, und falls er nicht fragt sondern einem andern verkauft, kann ihn der Herr erstehen um den selbigen Preis, welehen ein anderer gezahlet haben mag, wenn aber der Herr ihn nicht will, muß er den Naehbar fragen, ob er ihn will, und wenn weder der Herr noeh der Naehbar will, wem immer er ihn verkaufe, sei er gut verkauft, indem er es verlaublichet, falls er jemandem etwas schuldet.

(VII.) Und einem, der den Besitz verkauftet oder verpfändet, geziemt es naeh Braueh, es innerhalb 30 Tagen dreimal zu verlaublichen, wenn im nächsten Naehbarorte einer wäre, dem er Schuldner ist, der zu antworten oder zu kommen hätte; und wenn zu dieser Frist keiner kommt, kann (er) den Besitz verkaufen oder verpfänden.

(VIII.) Und wenn einer oder zweie oder dreie Obstbäume nahe der Grenze oder nahe der Pflanzschule haben und sein Obst stößt durch den Stützpfaehl oder mit seinen Ästen an die Pflanzschule, auf (meinen) Weinstoek oder Grund, kann er die Fruecht dieses Astes nicht genießen. Der Eigentümer jenes Obstbaumes kann durch unseren Willen nicht gehindert werden, seinen Boden zu entlasten, aber nicht vermittle der Haek, sondern indem er sieh des Feuers bedienet an der Grenze zu windstiller Witterung und das Feuer wird es forträumen: so will es Sitte und Braueh.

(IX.) Item, wie es vorzukommen pflegt, daß Genossenschaften sieh bilden, sei es für Jagd, sei es für Handel oder sonsten einen anderen Erwerb: alles geht zu halb, sowohl der Schaden wie der Gewinn, so wie sie übereingekommen sind.

(X.) Item, wenn Leute auf der Straßen gehen, ihrer mehr oder weniger, und sie haben unter sieh keine Abmaehung, und der erste, der ihnen vorangehet, stößet an einen Nutzen, kommt je ein Teil allen naehfolgenden zu; und wenn einer, der in der Mitte gehet, auf einen Nutzen stößet, gebühret je ein Teil aueh jenen, die hinter ihm gehen; und wenn der Hinterste einen Nutzen antrifft, gebühret ihm alles, den vorderen nichts.

(Ad I.) Und wenn Brüder untereinander zu teilen willens sind, oder eine Familie, und sie teilen, bevor das neue Korn reift, kommt jedem ein Teil des Getreides zu, der arbeitsfähig ist an der Dreschtemne sowie mit der Haue, der Grabsehaufel und dem Besen, dem gibt man einen vollen Anteil wie jenem, der geaekert hat, und jenem,

¹⁾ Vermutlich irrtümlich für St. Veit, denn aus dem Vorherigen ist ersichtlich, daß der Termin für das erste Behauen auf St. Georg fällt, für das zweite auf den St. Veitag.

welcher nicht arbeitsfähig ist, gebührt ein Teil, und so ein Kind in der Wiege oder im Wickel ist, heischt der Brauch, daß der Kopf vom Hemde seiner Mutter zugebunden werde und daß man es mit Korn anfüllt; dieses ist für den Lebensunterhalt nach solchem Verspruch.

Ebenso geht es, wie sich versteht, auch mit dem Teil des neuen Kornes, das auf der Dreschtenne sich befindet, und wenn die Brüder teilen wollen, (gilt das) vom ganzen Korn, das gediehen ist, ebenso wenn ein Garten mit Grünzeug vorhanden, auch dieses wird unter die Teilhaber geteilt und jedes Gemüse; und wenn ein Schwein vorhanden oder sonst irgend etwas anderes zum Schlachten, auch dieses wird so geteilt.

Und wenn die Teilung vorgenommen wird und das junge Korn ist nicht auf der Dreschtenne sondern auf dem Acker, so wird nicht nach Zähnen sondern nach Köpfen geteilt wie jedes andere Gut und Ding.

(Ad VI.) Item, wenn jemand einen Weingarten kauft auf fremdem Besitz, ist er schuldig, dem Herrn des Landes einen Bock oder 32 R zu zahlen. Item, wer das Haus verkaufen möchte, der ist schuldig, den Nachbarn zu fragen, ob er es wolle. Item, wenn ein Acker zerstampft wird oder ein Weingarten oder Garten und der Herr findet ihn (den Täter) nicht oder es sieht ihn kein anderer, der gegen den Verdacht zeugen würde, so kann (er) nicht durch das Eidverfahren oder durch Schrift ermittelt werden. Ebenso im Walde, wenn einer nicht offenkundig ertappt wird beim Schlagen, wenn kein Zeugnis da ist, kann er durch das Eidverfahren nicht ermittelt werden. Und andere Diebschäden können durch Kundschaft¹⁾ und Zeugenschaft gesucht und ermittelt werden, und falls kein Beweis vorhanden ist, kann der Brauch die Eidesleistung jedermann auferlegen, auf welchem der Verdacht ruhet, so er nicht in diesen Umständen sich befindet: erstens, wenn er ein Mörder ist, zweitens, wenn er ein Meineidiger ist, drittens, wenn er ein Dieb, viertens, wenn er falsch bezeuget und ein falscher Ankläger war; solchen wird nicht Glauben geschenkt ohne Eidhelfer genannt Porotnici.

Item, wenn jemand bei fremdem Vieh betroffen wäre und es wäre tot, und er führt es weg oder hebt es von der Stelle, wo es sich befinden würde, da verlangt es der Brauch, daß er es bezahle, denn niemand wird von der Stelle rücken, wenn er nicht zahlen will.

(Ad X.) Item, wenn es sich trifft, daß ein Mann des Weges geht und hinter ihm geht das Vieh irgendeines Menschen, so Pferde als wie Ochsen oder andere Art Vieh, und der Herr ist nicht dahinter, erheischt jeder Brauch, daß solches Vieh dreimal zurückgetrieben und aufgehalten werde, und wenn es sich so ereignet, daß er es so bezeugen kann, ist es gut, wenn er es aber mit niemandem bezeugen kann, ist er verpflichtet, ein wenig Rasen auszurupfen oder einen Stein²⁾ unzuwenden und dieses gilt ihm als Zeugnis.

Wenn jener, dessen Vieh in Verlust geraten, einen Verdacht wider ihn hegt, kann er ihm dem Brauche gemäß den Eid auferlegen. Und auch dem Weibe, sei es welche

¹⁾ Siehe Anmerkung 2, S. 297.

²⁾ In der Herzegowina hat sich bis in jüngster Zeit der Rechtsbrauch erhalten, *trn bus i kamen* benannt. Der Angeschuldigte mußte auf der Achsel ein Stück Rasen, einen Dorn und Stein tragen und unter dieser Tracht seine Aussage bezeugen. Dieses Verfahren wurde meist angewendet, wenn Grenzstreitigkeiten entstanden, ohne daß Beweise vorhanden gewesen wären. Der Angeklagte mußte dann mit dem Dorn, Rasen und Stein die Grenze, die er für die richtige hielt, abgehen. Das Tragen des Dornes und Rasens galt schwerwiegender als der größte Eid und niemand würde unter einer solchen Bürde falsch Zeugnis ablegen. Wahrscheinlich ist das oben angeführte Verfahren etwas diesem Ähnliches.

immer, wenn sie schwanger ist, kann ihr kein Eid auferleget werden für keine Sache, solange sie nicht entbunden hat.

1553 den 20. März.

(XI.) Der Brauch über das Zerstampfen, womit Schaden gemacht wird in Weingarten, Korn oder im Garten. Falls es im Weingarten, auf dem Weinstocke, auf der Rebe oder Traube geschieht, muß man zu allen Zeiten den Schaden bis zum Keltern einschätzen und dieser Schaden soll nicht gezahlet werden vor der Lese und dies darum, weil wenn ein Feind oder der Sturm oder das Wasser oder das Feuer die Trauben fortnimmt, muß der abgeschätzte Schaden nicht bezahlt werden, weil dann auch dieser Schaden, wenn es sich so treffen sollte, nicht übriggeblieben wäre.

Gleicherweise ist auch das Korn im Halme oder in der Ähre abzuschätzen, doch braucht der Schaden vor dem Drusch nicht bezahlt werden, weil auch dieses unter dieselbe Rechnung geht wie der Weingarten. Und im Garten und im Kraut, wenn es bis an die Wurzel zertreten wird, müssen die Strünke gezählet werden, und er muß zugeben, daß in seinem Garten ebensoviele Strünke gepflücket werden, und falls er nicht eigenes Kraut besitzt, muß er von jedem Strunke zahlen *p.*; und wenn es nicht bis an die Wurzel zertreten, sondern bloß das Laub abgezupft wäre, soll der Schaden nur nach der Schätzung bezahlt werden.

(XII.) Der Brauch über die Bienen ist dieser:

Wo immer es in der Nähe Bienen gibt, zwei oder drei oder so viel es sein mag, wenn die Bienen schwärmen und es wird nicht vorher bekanntgegeben, gehören die Bienen jenem, welcher die Bienen, seien sie wessen immer, fanget; und so der Imker oder der wahre Eigentümer der Bienen Verdacht hegt, daß irgendein Nachbar seine Bienen ihm unterleget, auf daß er sie das Jahr über füttert, und er hat keine Zeugen, kann er ihn zu Eidesleistung verhalten. Und wenn jemandem Bienen gestohlen werden und er findet sie nicht oder er bekommt sie durch Jahre nicht zurück und irgendjemand hätte sie gestohlen, und es wird entdeckt durch Angeberei, daß sie leben und wie viele ihrer es mit der Nachkommenschaft sein sollten, so ist er (der Entwender) verpflichtet, sie zurückzugeben mitsamt den Stöcken und den Angeberlohn zu bezahlen, und wenn er sie ohne Frucht tötet, muß er ihm soviel zahlen, als sie dazumalen wert waren.

Und wenn es sich ereignet, daß jemand Bienen auf einem Baumast findet oder auf einem Zaune weit vom Bienenstock des Weges dahergehend: soviel er mit einer Haue erreichen kann, soviel gehören ihm, und dann dem Herrn jenes Stockes, und wenn er sie nicht erreichen kann mit der Haue, gehören sie jenem, welcher sie findet, und bevor sie jener, der sie zuerst findet, in den Stock gibt, muß jeder, welcher dort anwesend wäre, sei es einer oder ihrer mehrere, soviel ihrer seien, einen Teil davon bekommen. Item, wenn einer Bienen findet, wo es immer sei, und er hat nicht, sie wo aufzuheben, sondern er trägt sie auf dem Aste in der Hand, muß jeder der vom Aste davon wegnimmt, seinen Teil haben. Und dort, wo gemeinschaftlicher Wald, Acker oder Berg ist, und Bienen fallen in Löcher oder an solche Stellen, so sie Gott erschuf, auf daß Bienen hincinghen, darf niemand solche Löcher machen noch vergrößern, einrichten, als erst nach dem St. Georgstag; wenn die Sonne aufgehet, jener, welcher sie zuerst zurecht machte, jenem gehören sie, und können nicht jenem gehören, welcher sie bloß bezeichnet hat, sondern jenem, welcher sie ganz zugerichtet. Und wenn einer Bienen findet auf einer Klebstelle und er geht bis zum nächsten St. Georgstage nicht zu jenem Loche oder Klebstelle, gehören sie jenem, welcher am St. Georgstage zuerst

kommt und sie aufhebt. Und wenn sie jemand aufkleben will, kann er dieses auf fremdem Boden ohne Einwilligung des Eigentümers nicht tun. Und wo ein Gemeindegewald des Dorfes ist und einer aus dem Dorfe findet darinnen Bienen in einem Baume oder im Felsen, kann er sie nicht heben ohne die übrigen aus dem Dorfe, denn so wie der Wald der ganzen Gemeinde gehört, so auch jene Bienen.

Übersetzt von Johannes de Morea.

Johannes Maria Benvenuti, Präturkanzelist, ließ es aus dem Bande der Processi Civili des illustren verstorbenen Anton Hlavagier, gewesenen Conte von Zara, kopieren. A. c. 143.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina](#)

Jahr/Year: 1909

Band/Volume: [11_1909](#)

Autor(en)/Author(s): Thalloczy Ludwig

Artikel/Article: [Das kroatische Gewohnheitsrecht vom Jahre 1551 und 1558. 286-309](#)